

DEKLARATION ZUR LIEFERKETTE

1. Revision (Stand Juli 2025)



VORWORT

Es ist für die Arntz Optibelt Gruppe von besonderer Bedeutung, die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und damit besonders den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in der Lieferkette sicherzustellen.

Die Arntz Optibelt Gruppe ist sich ihrer unternehmerischen Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten bewusst und bekennt sich zu ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeiten. Diese Erklärung zur Lieferkette fasst die Werte und Prinzipien der Arntz Optibelt Gruppe zusammen und spiegelt ihre Erwartungen an ihre Geschäftspartner wider.

Wir setzen uns dafür ein, dass sowohl die Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte wie das Verbot von Kinderarbeit und die Beseitigung moderner Formen von Sklaverei als auch die umweltbezogenen Pflichten wie der Schutz vor Gefahrstoffemissionen und die grenzüberschreitende Entsorgung von gefährlichen Abfällen in unserer Lieferkette eingehalten werden.

Diese Erklärung ist ein wichtiger Baustein unserer Gesamtstrategie zur Sicherstellung, dass wir unsere Verantwortung in den genannten Bereichen wahrnehmen, und beschreibt unseren Ansatz, wie wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifizieren, präventiv handeln und sowohl in unserem eigenen Unternehmen als auch bei unseren Zulieferern darauf eingehen. Unser Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis für Menschenrechte und Umweltschutz zu fördern.

Weltweit verabschieden Regierungen zunehmend Gesetze, die darauf abzielen, diese Missstände aus den Lieferketten zu beseitigen. Diese Gesetze verpflichten Unternehmen, das Risiko moderner Sklaverei in ihren Lieferketten zu analysieren und transparent zu machen, welche Schritte sie unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Lieferketten frei von Sklaverei und Menschenhandel sind. Es ist für uns selbstverständlich, dass alle lokale Anforderungen an Lieferanten als Mindeststandard einzuhalten sind. Dies sind besonders, aber nicht abschließend

- der „Modern Slavery Act 2015“ aus Großbritannien,
- der „Modern Slavery Act“ von 2019 aus Australien,
- der kalifornische „Transparency in the Supply Chain Act“,
- die Konfliktmineralien-Verordnung der Europäischen Union (2017/821),
- die Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten der Europäischen Union (VO 2023/1115)
- sowie die Grundzüge der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung noch im Entwurf befindlichen „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD).

Wir legen besonderen Wert darauf, dass in unserer Lieferkette ausschließlich Rohstoffe aus verantwortungsvollen Quellen verwendet werden. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, nur Materialien von Hütten oder Raffinerien zu beziehen, die den Anforderungen der OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten aus konflikt- und hochrisikobehafteten Gebieten entsprechen und durch anerkannte Programme wie die Responsible Minerals Initiative (RMI) oder vergleichbare Organisationen bewertet wurden.

Zudem erwarten wir wirksame Maßnahmen, um den Bezug und die Weitergabe von Rohstoffen aus dem Tiefseebergbau auszuschließen. Solche Materialien widersprechen unseren Umwelt- und Menschenrechtsgrundsätzen und dürfen nicht Teil der Lieferkette sein.

Wir überwachen regelmäßig die weltweiten Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und der Umweltrechte und rufen daher alle Lieferanten auf, dies ebenso zu machen.

Diese Erklärung gilt für alle Lieferanten der Arntz Optibelt Gruppe und damit für alle Unternehmen und alle Standorte weltweit. Jeder Lieferant einer unserer Gesellschaften ist aufgerufen, die hier aufgestellten Mindestanforderungen einzuhalten, denn es ist unser Grundverständnis, dass es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe handelt, den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen – und dies kontinuierlich.

KAPITEL A – DIE BEDEUTUNG DER MENSCHENRECHTE UND DER SCHUTZ DER UMWELT

Es ist für uns selbstverständlich, die Menschenrechte stets zu beachten, deren Achtung und Schutz haben daher den höchsten Stellenwert für uns in der gesamten Arntz Optibelt Gruppe. Dies umfasst alle für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte aufgestellten Normen und Grundsätze, so auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die von der Europäischen Menschenrechtskonvention formulierten Grundsätze. Dazu zählen auch die in letzter Zeit erlassenen Sorgfaltsgesetze der Staaten, beispielsweise das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021.

Nachhaltige Unternehmensführung ist wesentlicher Bestandteil unseres Handelns. Wirtschaftlicher Erfolg ist die Grundlage, auf der wir ökologische und soziale Verbesserungen vorantreiben. Selbstverständlich verpflichten wir uns, alle gesetzlichen Vorgaben und internen, darüber hinausgehenden Regelungen des Umweltschutzes einzuhalten. Unser Anspruch ist die Entwicklung umweltfreundlicher und ressourcenschonender Produkte.

Die Arntz Optibelt Gruppe kommuniziert ihre Umwelt- und Energiepolitik auch an Kunden, Lieferanten und interessierte Parteien. Ökologische Kriterien sind auch Bestandteil einer jeden Lieferantenbeurteilung.

Geschäftspartner stellen im Sinne der Nachhaltigkeit die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicher. Im Sinne der Abfallvermeidung und des Wasserverbrauchs verfolgen wir stets das Motto: „reduce – reuse – recycle“. Dies erwarten wir ebenso von unseren Geschäftspartnern. Sie tragen Verantwortung für die Vermeidung von Verpackungsmüll und die Nutzung recyclingfähiger Materialien wie Wellpappe, luftgefüllter Polster und Papier.

Geschäftspartner stellen sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Stoffe und Gemische an geltendes Chemikalienrecht, wie z. B. REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, und die sich daraus ergebenden gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. Registrierung, Genehmigung und Deklaration, erfüllt werden. Sie verpflichten sich dazu, keine verbotenen Stoffe einzusetzen, und versuchen, die Verwendung von gesundheits- und/oder umweltgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Sollte eine Substitution chemisch oder technisch nicht möglich sein, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Mensch und Umwelt zu schützen.

I. Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Das deutsche Lieferkettengesetz legt einen Mindeststandard fest, dass die Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten stets und ohne Ausnahme zu beachten sind. Auch über die deutsche Gesetzgebung hinaus ist es für uns selbstverständlich, dies zur Grundlage unserer Geschäftsentscheidungen zu machen. Dies bedeutet, dass Sie als Lieferant der Arntz Optibelt Gruppe nicht gegen hier genannte Pflichten verstoßen dürfen und dafür Sorge zu tragen haben, dass auch Ihre unmittelbaren sowie anlassbezogen auch Ihre mittelbaren Zulieferer nicht gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten verstoßen.

II. Durchführung von Risikoanalysen

Als Lieferant führen Sie eine eigene angemessene Risikoanalyse entsprechend § 5 LkSG sowie den weiteren für Sie geltenden Regelungen durch, um auf diese Weise die in Ihrem Geschäftsbereich relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln. Die Arntz Optibelt Gruppe und damit alle verbundenen Unternehmen führen die Risikoanalyse auf der Grundlage von § 5 LkSG durch. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie auf Anforderung alle Auskünfte erteilen, die wir als Arntz Optibelt Gruppe benötigen für die Durchführung der Risikoanalyse, und zwar mindestens jährlich und anlassbezogen. Daher erwarten wir von Ihnen die erforderlichen Auskünfte, damit die Risikoanalyse mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden kann, in Einzelfällen verbunden mit Vor-Ort-Begehungen Ihrer Standorte, bei Bedarf auch mit zu diesen Zwecken beauftragten Dritten.

III. Präventionsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Geschäftspartners

Ergibt die in Ihrem Geschäftsbereich durchgeführte Risikoanalyse nach Kapitel A II. ein Risiko innerhalb Ihres Unternehmens, so müssen Sie unverzüglich und unaufgefordert angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen. Dies gilt auch, wenn wir im Rahmen unserer Risikoanalyse für Ihren Geschäftsbereich ein Risiko feststellen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, auf unsere Aufforderung angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wir erwarten allerdings, dass Sie diese mit der Kenntnis des Risikos bereits selbst einleiten.

IV. Abhilfemaßnahmen bei Verletzung gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten im Geschäftsbereich des Geschäftspartners

Ergibt Ihre Risikoanalyse oder erhalten Sie sonst auf anderem Weg Kenntnis, dass bereits eine Verletzung von menschenrechtlichen oder von umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in Ihrem eigenen Geschäftsbereich eingetreten ist, unmittelbar bevorsteht oder weiter andauert, so sind Sie verpflichtet, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Wir erwarten zudem eine unverzügliche Information und den Nachweis, welche Maßnahmen insoweit getroffen wurden.

Sofern Sie feststellen, dass die Verletzung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nicht in absehbarer Zeit abgestellt bzw. beendet werden kann, ist unverzüglich ein Konzept einschließlich eines konkreten Zeitplans zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen, die Umsetzung einzuleiten und dieses Konzept Ihrem Ansprechpartner im Einkauf der Arntz Optibelt Gruppe vorzulegen.

Die Effektivität des Konzepts zur Behebung von Verstößen muss in Abhängigkeit von deren Schwere regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überwacht werden. Wenn notwendig, sind die ergriffenen Maßnahmen umgehend zu aktualisieren. Der Geschäftspartner hat die Arntz Optibelt Gruppe umgehend über jede Aktualisierung zu informieren.

Kommt der Lieferant seinen gesetzlichen bzw. hier festgelegten Verpflichtungen zum Schutz der Menschen- und Umweltrechte nicht oder nicht ausreichend nach, so ist die Arntz Optibelt Gruppe, und zwar sowohl Ihr Vertragspartner innerhalb der Arntz Optibelt Gruppe als auch alle anderen verbundenen Unternehmen verpflichtet, die Geschäftsbeziehungen zu Ihnen und Ihren verbundenen Unternehmen so lange auszusetzen, bis Sie oder Ihre verbundenen Unternehmen Ihren/ihren Verpflichtungen ausreichend nachgekommen sind. Etwaige sonstige Rechte bleiben davon ausdrücklich unberührt. Sollte eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten als schwerwiegend eingestuft werden und ein entwickeltes Konzept zur Behebung dieser Verletzung nicht oder nicht rechtzeitig wirksam sein, behält sich die Arntz Optibelt Gruppe das Recht vor, neben den bereits genannten Maßnahmen die Geschäftsbeziehungen zum Partner sogar dauerhaft zu beenden. Allerdings wird dies nur in Betracht gezogen, falls keine mildereren Mittel für die Beendigung der Verletzung seitens der Arntz Optibelt Gruppe verfügbar sind. Andere Ansprüche der Arntz Optibelt Gruppe im Falle einer Pflichtverletzung des Geschäftspartners bleiben davon unberührt.

V. Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der vorgeschalteten Lieferkette des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, der Arntz Optibelt Gruppe oder einem von ihr beauftragten Dritten alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht es der Arntz Optibelt Gruppe, eine Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG für den unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer des Geschäftspartners durchzuführen, sowohl erstmalig als auch wiederholt, wenn eine Notwendigkeit gemäß § 5 Absatz 4 LkSG besteht. Zusätzlich obliegt es dem Geschäftspartner, sicherzustellen, dass der unmittelbare oder mittelbare Zulieferer Inspektionen durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Arntz Optibelt Gruppe gestattet.

Sollten dem Geschäftspartner konkrete Anzeichen für eine mögliche Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten seiner unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer bekannt werden, so ist der Geschäftspartner verpflichtet, eigenständig – spätestens jedoch auf Aufforderung der Arntz Optibelt Gruppe – und umgehend angemessene präventive Maßnahmen gegenüber dem potenziellen Verursacher zu ergreifen. Dies umfasst möglicherweise die Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch Mitarbeitende des Geschäftspartners oder – auf Aufforderung der Arntz Optibelt Gruppe – durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Arntz Optibelt Gruppe. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, der Arntz Optibelt Gruppe unverzüglich den Nachweis über die ergriffenen präventiven Maßnahmen vorzulegen.

Wenn der Geschäftspartner feststellt, dass ein unmittelbarer oder mittelbarer Zulieferer tatsächlich eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten begangen hat oder diese bevorsteht, ist der Geschäftspartner dazu verpflichtet, diesen Vorfall zu melden. Es ist unverzüglich gemeinsam mit dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung und Minimierung dieser Verletzung zu erstellen und sicherzustellen, dass der Zulieferer unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Abhilfe ergreift. Das gemeinsam mit dem Zulieferer erarbeitete Konzept ist der Arntz Optibelt Gruppe umgehend vorzulegen. Des Weiteren hat der Geschäftspartner unverzüglich den Nachweis über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen gegenüber der Arntz Optibelt Gruppe zu erbringen.

VI. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

Die Einrichtung eines ausreichenden Beschwerdeverfahrens soll dabei helfen, dass Missstände in der Lieferkette aufgedeckt und behoben werden können. Daher ist ein angemessenes Beschwerdeverfahren einzurichten, das es jedermann ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten hinzuweisen. Die Implementierung eines effektiven Beschwerdesystems zielt darauf ab, potenzielle Missstände innerhalb der Lieferkette aufzudecken und zu beheben. Aus diesem Grund sollte ein angemessenes Beschwerdeverfahren etabliert werden, das jedem ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten hinzuweisen, die aufgrund von wirtschaftlichem Handeln im eigenen Geschäftsbereich des Geschäftspartners oder eines unmittelbaren Lieferanten entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren sollte zumindest die folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Hinweisgeber erhält eine Bestätigung über den Erhalt seines Hinweises.
- Die beauftragten Personen des Geschäftspartners sollen sich mit dem Hinweisgeber austauschen, um den Sachverhalt zu klären.
- Der Geschäftspartner ist verpflichtet, klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Ausführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich zu machen.
- Das Beschwerdeverfahren sollte für potenziell Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität bewahren und effektiven Schutz vor möglicher Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.
- Es ist die Verantwortung des Geschäftspartners, sicherzustellen, dass auch seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer entsprechende Beschwerdemechanismen einführen, die den oben genannten Anforderungen entsprechen.

KAPITEL B – MENSCHENRECHTLICHE SORGFALTPFLICHTEN

I. Verbot der Beschäftigung von Kindern

Es gilt das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung die Schulpflicht endet. Auf keinen Fall dürfen Arbeitskräfte unter 15 Jahren beschäftigt werden. Ausnahmen sind nur in den wenigen Ausnahmefällen gestattet, die im ILO-Übereinkommen genannt werden (siehe ILO-Übereinkommen Nr. 138), vorausgesetzt, das lokale Recht des Beschäftigungsortes sieht dies ausdrücklich vor. Wenn Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden, ist sicherzustellen, dass die Art der Tätigkeit sich nicht negativ auf ihre Sicherheit, Gesundheit, körperliche Entwicklung und geistige Entwicklung auswirkt und ihre Arbeitszeiten die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen nicht beeinträchtigen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Überstunden oder Nacharbeiten verrichten.

II. Verbote jeder Art der (modernen) Zwangsarbeit und Sklaverei

Jede Art der Zwangsarbeit wird in keiner Form geduldet. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Dies schließt Situationen ein, in denen Menschen durch Androhung von Gewalt oder weniger augenscheinliche Methoden, wie die Einbehaltung von Ausweisdokumenten und Arbeitserlaubnissen, zur Arbeit gezwungen werden. Ebenso sind alle Formen der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, verboten. Es ist untersagt, Materialien oder Dienste von Unternehmen zu erwerben, die vorbenannte Methoden einsetzen.

Es gilt der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung, d. h., jede Arbeitskraft ist frei, auch frei in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei der Inanspruchnahme von Arbeitsagenturen ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Soweit möglich, ist auf zertifizierte Arbeitsagenturen zurückzugreifen (ethische Rekrutierung).

Weiter ist es nicht gestattet, Ausweisdokumente einzubehalten, die Bewegungsfreiheit von Mitarbeitenden einzuschränken oder Verhaltensweisen der Einschüchterung oder Drohungen gegenüber Mitarbeitenden anzuwenden.

III. Verbot der Missachtung der Mindeststandards beim Arbeitsschutz

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind mindestens einzuhalten. Der Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist ausreichend zu begegnen, dazu gehört auch die Ausgabe von geeigneter und ausreichender persönlicher Schutzausrüstung.

IV. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Zusammenschluss und Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung und auf Mitgliedschaft in Betriebsräten ist zu gewähren. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Beschäftigten einzuräumen. Weiter sind das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und das Streikrecht in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes zu gewähren. In Situationen, in denen die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative gesetzeskonforme Möglichkeiten zum unabhängigen und freien Zusammenschluss zu gestatten.

V. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Die Diskriminierung von Mitarbeitenden im Arbeitsleben ist verboten. Das Verbot umfasst jede Ungleichbehandlung aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht mit den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

VI. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Den Mitarbeitenden ist ein angemessener Lohn zu bezahlen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Berücksichtigt werden sollen die örtlichen Lebenshaltungskosten der Mitarbeitenden und deren Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit.

VII. Verbot der Herbeiführung bestimmter Umweltauswirkungen

Verboten ist die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Verboten sind die widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung und anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

VIII. Schutz vor dem Einsatz von Sicherheitskräften

Der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des unternehmerischen Projekts ist verboten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle durch das Unternehmen nicht sichergestellt werden kann, dass das Verbot der Folter sowie unmenschlicher, grausamer oder erniedrigender Behandlung sicher eingehalten wird sowie Leib oder Leben und das Recht auf Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit nicht verletzt werden.

IX. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern sind zu respektieren, ihre Kultur, Geschichte und ihre traditionellen Bräuche sind anzuerkennen. Sofern Minderheiten und indigene Völker lokal betroffen sind, erwarten wir von unseren Lieferanten ein gemeinsames Arbeiten mit den Gemeinschaften vor Ort, um negative Auswirkungen zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten.

KAPITEL C – UMWELTBEZOGENE SORGFALTPFLICHTEN

I. Schutz vor Emissionen von Gefahrstoffen

Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ergeben sich Stoffverbote aus dem Minamata-Übereinkommen und dem Stockholmer Übereinkommen.

Aus dem Minamata-Übereinkommen sind folgende Verbote zu beachten:

- die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen),
- die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum,
- die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens.

Stoffe sind stets und ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, unter besonderer Berücksichtigung des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001, welches innerhalb der EU durch die EU-Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) umgesetzt wurde, und der auf dieser Grundlage ergangenen anwendbaren Rechtsvorschriften zu handhaben, zu kennzeichnen, zu lagern, zu sammeln und zu entsorgen. Geltende Produktions- und Verwendungsverbote in Bezug auf Chemikalien nach Anlage A der EU-Verordnung 2019/1021 sind stets zu befolgen.

Bei der umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von zu Abfällen gewordenen Chemikalien sind ebenfalls stets die geltenden Gesetze zu beachten.

II. Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und deren Entsorgung

Untersagt ist die grenzüberschreitende Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, wenn

- der Einfuhrstaat nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist,
- der Einfuhrstaat nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat oder er diese Einfuhr verboten hat oder
- anzunehmen ist, dass die Abfälle im Einfuhrstaat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.

Außerdem sind untersagt:

- die Ausfuhr gefährlicher Abfälle (im vorstehenden Sinne) aus in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, sowie
- die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle (im vorstehenden Sinne) aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist.

KAPITEL D – AUSREICHENDE ORGANISATION EINSCHLIESSLICH KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN SOWIE DOKUMENTATION

Die hier in dieser Erklärung festgelegten Anforderungen an Sie als unseren Lieferanten stellen zugleich die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen und Ihren verbundenen Unternehmen dar. Es ist für uns daher wesentlich, dass Sie die Überprüfbarkeit der Erfüllung dieser Anforderungen durch eine nachvollziehbare und ausreichende Dokumentation sicherstellen. Sofern wir Verstöße gegen diese Anforderungen feststellen, sind wir verpflichtet, die notwendigen – ggf. auch rechtlichen – Schritte zu ergreifen.

Um potenziellen Verstößen vorzubeugen, ist es wichtig, innerhalb der eigenen Organisation die erforderlichen Strukturen und Prozesse zu schaffen, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendig sind. Ein möglicher Schritt könnte darin bestehen, einen eigenen Verhaltenskodex zu entwickeln, der die wesentlichen Prinzipien und Erwartungen festhält. Darüber hinaus ist es wichtig, dass auch Geschäftspartner sich aktiv für die Einhaltung dieser Grundsätze und Anforderungen entlang der Lieferkette einsetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass die spezifischeren Verpflichtungen gemäß Punkt 2 dieses Dokuments davon unberührt bleiben.

KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS DES LIEFERANTEN

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze sowie Anforderungen zu halten.

Lieferant:

Adresse:

Ort, Datum:

Unterschrift: